

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ZAM Fassadenreinigung GbR
Zum Ellenborn 7a
57399 Kirchhundem

1. ALLGEMEINES

Verträge werden zwischen der ausführenden Firma (im Folgenden jeweils als ZAM Fassadenreinigung bezeichnet) und dem jeweiligen Kunden (im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet) geschlossen. Verträge kommen durch ein Angebot der ZAM Fassadenreinigung sowie einer dazu korrespondierenden schriftlichen oder mündlichen Annahmeerklärung des Auftraggebers zu Stande. Bestehende AGB's des Auftraggebers werden nicht anerkannt und können nicht Grundlage des Vertrages werden.

2. PREISE

Es gelten die im Angebot angeführten Preise.

3. LEISTUNGSAUSFÜHRUNG

Die beauftragten Leistungen werden von der ZAM Fassadenreinigung nach dem Stand der Technik verrichtet. Die Leistungsausführung in der Fassadenreinigung erfolgt auf Basis von Ergebnissen einer Musterfläche, die im Zuge der Angebotslegung der ZAM Fassadenreinigung erstellt worden ist. Der Leistungsinhalt sind die in dem Angebot aufgeführten Arbeiten. Eine Reinigung der entsprechenden Flächen bedeutet eine Algenentfernung mit abschließender Desinfektionsbeschichtung und nicht die Herstellung einer optisch einheitlichen Oberfläche. Das zur Leistungsausführung notwendige Nutzwasser sowie ein kostenfreier Stromanschluss (230 Volt/Steckdose Standard) ist von Auftraggeberseite kostenfrei bereitzustellen.

4. UNTERBLEIBEN DER AUSFÜHRUNG

Unterbleibt die Ausführung oder Teile davon aus Gründen, die im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, wird von der ZAM Fassadenreinigung eine Pauschalsumme von 25% der gesamten Auftragssumme als Entschädigung verrechnet. Verweigert der Auftraggeber die Leistungsausübung, hat die ZAM Fassadenreinigung Anspruch auf volle Entgelt Zahlung. Bei Verzögerung des Auftrages, die im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, steht es der ZAM Fassadenreinigung frei, etwaige Stehzeiten in Rechnung zu stellen.

5. HAFTUNG

Die ZAM Fassadenreinigung haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit Deckung durch seine bestehende Haftpflichtversicherung besteht. Wird die Deckung abgelehnt oder übersteigt sie den von der Versicherung gedeckten Betrag, so ist die ZAM Fassadenreinigung auf Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Somit haftet sie nicht bei leichter Fahrlässigkeit oder Mangelfolgeschäden (Sach-, Personen- oder immaterielle Schäden).

Der Auftraggeber ist verpflichtet den zu reinigenden Bereich freizuhalten. Die ZAM Fassadenreinigung haftet nicht für Schäden, die im Zuge der Auftragsdurchführung entstehen können; insbesondere haftet die ZAM Fassadenreinigung nicht für Wasserschäden, die auf

Undichtigkeit von Fenstern, Türen, Dach, Fassade oder Mauerwerk zurückzuführen sind. Außerdem haftet die ZAM Fassadenreinigung nicht für Beschädigungen an der Fassade, welche durch ungenügende Haftung der Oberfläche entstehen. Für Farbunterschiede der Oberfläche kann keine Haftung übernommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Fenster oder andere Glasflächen im Zuge der Reinigungsarbeiten verschmutzt werden können. Die Fensterreinigung sollte ehest möglich nach den Arbeiten durchgeführt werden und ist kein Bestandteil der beauftragten Leistungen.

6. GEWÄHRLEISTUNG

Nach Beendigung der durchzuführenden Leistungen ist der Auftraggeber verpflichtet eine schriftliche Bestätigung zu unterzeichnen. Wird diese trotz nachweislicher Aufforderung verweigert gelten die Arbeiten als mängelfrei abgenommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

7. GARANTIE FASSADENREINIGUNG

Die ZAM Fassadenreinigung garantiert dem Auftraggeber für die Dauer von fünf Jahren ab Ausführungsdatum eine algenfreie Fassade, sofern die Fassade mit den Produkten HERMES HF1 und HFS durch die ZAM Fassadenreinigung gereinigt worden ist. Ausgenommen von dieser Garantie ist Algen- und Pilzwachstum, dass auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist: Dauerkipplüftung, Luftauslässe, Spritzwasserbereich sowie Spritzwasser von direkt an der Fassade angrenzenden Gegenständen (z.B. Mülltonnen, Blumentöpfe), bauliche Mängel (z.B. zu kurze Fensterbänke und/oder Tropfkanten) und horizontale Flächen und Dächer.

Stand: 2020